**Grant Agreement für Erasmus+ Mobilitätsmaßnahmen für Studium**

Bereich: Hochschulbildung

Studienjahr: 20../20..

Hochschule Koblenz

Erasmus-Code: D KOBLENZ01

Anschrift: Konrad-Zuse-Straße 1, 56075 Koblenz

nachfolgend bezeichnet als „die Einrichtung“, für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch [Nachname(n), Vorname(n) und Funktion], und

Name:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

Studienphase: [erster/zweiter/dritter Studienzyklus/Kurzstudiengang]

Fachrichtung: Code: [ISCED-F-Code]

Anzahl der abgeschlossenen Hochschulstudienjahre:

Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung gezahlt werden soll:

Kontoinhaber/Kontoinhaberin (falls nicht der/die Studierende):

Name der Bank:

BC-/BIC-/SWIFT-Nummer: Kontonummer/IBAN:

nachfolgend bezeichnet als „der/die Teilnehmende“,

haben die unten aufgeführten besonderen Bedingungen und Anhänge, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind („die Vereinbarung“), vereinbart:

Anhang I Lernvereinbarung für Erasmus+ Mobilitätsmaßnahmen für Studium

Anhang II Allgemeine Bedingungen

Anhang III Erasmus+ Charta für Studierende

Die in den besonderen Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

Der/die Teilnehmende erhält:

x finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU

☐ Zero Grant-Förderung

☐ finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU in Kombination mit Zero Grant-Förderung

Der Gesamtbetrag umfasst:

☐ individuelle Unterstützung für physische Langzeitmobilität

☐ individuelle Unterstützung für physische Kurzzeitmobilität

☐ zusätzliche Unterstützung für Studierende mit geringeren Chancen für Langzeitmobilität, 250 EUR

☐zusätzliche Unterstützung für Studierende mit geringeren Chancen für Kurzzeitmobilität, 100 EUR oder 150 EUR

☐ zusätzliche Unterstützung für Praktika, 150 EUR

☐ zusätzliche individuelle Unterstützung für grünes Reisen (einmaliger Betrag), 50 EUR

☐ Reisekostenbeihilfe (Standardreise oder grünes Reisen)

☐ zusätzliche Reisetage (zusätzliche Fördertage der individuellen Unterstützung)

☐ Unterstützung für hohe Reisekosten (basierend auf den realen Kosten)

☐ Unterstützung für Teilnehmende mit Behinderung (basierend auf den realen Kosten)

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

1.1 Die Einrichtung gewährt dem/der Teilnehmenden Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme für Studium im Rahmen des Programms Erasmus+.

1.2 Der/die Teilnehmende nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für Studium wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.

1.3 Beide Parteien können Änderungen dieser Vereinbarung mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.

2.2 Die physische Mobilitätsphase beginnt frühestens am (Datum): und endet spätestens am (Datum): . Die Mobilitätsphase beginnt am ersten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung physisch anwesend sein muss. Die Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung physisch anwesend sein muss.

2.3 Der/die Teilnehmende erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für ….. Tage.

2.4 Die Gesamtdauer der physischen Mobilitätsphase darf höchstens 30 Tage betragen.

2.5 Der/die Teilnehmende kann einen Antrag auf Verlängerung der Mobilitätsphase innerhalb des in Artikel 2.4 festgelegten Rahmens stellen. Stimmt die Einrichtung der Verlängerung der Mobilitätsphase zu, wird die Vereinbarung entsprechend angepasst.

2.6 Das Transcript of Records oder Praktikumszeugnis (oder eine diesen Dokumenten beigefügte Erklärung) muss das bestätigte Start- und Enddatum der Mobilitätsphase enthalten.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

3.1 Die finanzielle Unterstützung wird gemäß den Finanzierungsregeln im Erasmus+ Programmleitfaden berechnet.

3.2 Der/die Teilnehmende erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für eine physische Mobilität von …… Tagen.

3.3 Die finanzielle Unterstützung für die Mobilitätsphase beträgt insgesamt 70 EUR pro Tag bis zum 14. Tag der physischen Mobilität und 50 EUR pro Tag ab dem 15. Tag der physischen Mobilität und schließt zusätzliche Unterstützung ein.

3.4 Die Erstattung von angefallenen Kosten im Zusammenhang mit Zuschüssen für Teilnehmende mit Behinderung erfolgt, sofern zutreffend, auf Grundlage der von Teilnehmenden vorzulegenden Unterlagen.

3.5 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.

3.6 Unbeschadet Artikel 3.5 ist der Zuschuss mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar, einschließlich Einnahmen, welche der/die Teilnehmende aus Arbeit neben dem Studium bzw. dem Praktikum erzielt, solange er/sie die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

4.1 Der/die Teilnehmende erhält innerhalb von 30 Kalendertagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien oder bei Eingang der Ankunftsbestätigung, spätestens aber bis zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase eine Vorfinanzierung in Höhe von 70 % des in Artikel 3 genannten Betrags. Legt der/die Teilnehmende die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Entsendeeinrichtung vor, ist im begründeten Ausnahmefall eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.

4.2 Beträgt die Zahlung nach Artikel 4.1 weniger als 100 % der finanziellen Unterstützung, gilt die Übermittlung des Teilnehmerberichts (EU Survey-Onlineumfrage) als Antrag des/der Teilnehmenden auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung. Die entsendende Einrichtung hat innerhalb von 45 Kalendertagen die Zahlung des Restbetrags oder die Aufforderung zur Rückzahlung vorzunehmen.

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

5.1      Die Einrichtung stellt sicher, dass der/die Teilnehmende über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügt, indem sie (a) die Versicherung selbst bereitstellt oder (b) mit der Aufnahmeeinrichtung vereinbart, dass diese die Versicherung bereitstellt, oder (c) dem/der Teilnehmenden die entsprechenden Informationen und Hilfestellungen bietet, um selbst eine Versicherung abzuschließen.

5.2 Der Versicherungsschutz muss mindestens eine Krankenversicherung, eine Haftpflichtversicherung und eine Unfallversicherung enthalten.

5.3    Für den Abschluss des Versicherungsschutzes ist folgende Partei zuständig: der/die Teilnehmende.

ARTIKEL 6 – SPRACHENFÖRDERUNG ONLINE (OLS)

6.1 Der/die Teilnehmende muss vor der Mobilitätsphase einen OLS-Sprachtest in der Sprache der Mobilitätsmaßnahme (falls verfügbar) absolvieren. Dieser Test vor Abreise ist verpflichtender Bestandteil der Mobilitätsmaßnahme. Ausnahmen sind einzeln zu begründen.

6.2 Der/die Studierende hat bereits folgende Sprachkompetenz in (Hauptunterrichtssprache): oder verpflichtet sich zu Beginn der Mobilitätsphase, folgende Sprachkompetenz zu erwerben: A1☐ A2☐ B1☐ B2☐ C1☐ C2☐

6.3 Der/die Teilnehmende absolviert den selbst gewählten OLS-Sprachkurs unmittelbar nach Erhalt des Zugangs und ist aufgefordert, den größten Nutzen aus dem Service zu ziehen. Der/die Teilnehmende muss die Einrichtung vor dem Zugang zu diesem Kurs umgehend davon in Kenntnis setzen, wenn er den Kurs nicht absolvieren kann.

ARTIKEL 7 – TEILNEHMERBERICHT (EUSURVEY-ONLINEUMFRAGE)

7.1 Nach Ende der Mobilitätsphase im Ausland muss der/die Teilnehmende den Teilnehmerbericht (EU Survey-Onlineumfrage) innerhalb von 30 Kalendertagen nach der entsprechenden Aufforderung ausfüllen und übermitteln. Die Einrichtung kann von Teilnehmenden, die die Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung verlangen.

7.2 Eine ergänzende Onlineumfrage kann dem/der Teilnehmenden zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.

ARTIKEL 8 – DATENSCHUTZ

8.1 Die Entsendeeinrichtung muss dem/der Teilnehmenden die geltende Datenschutzerklärung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zusenden, bevor diese Daten in den elektronischen Systemen zur Verwaltung der Erasmus+ Mobilitätsmaßnahmen erfasst werden.

<https://erasmus-plus.ec.europa.eu/erasmus-and-data-protection/privacy-statement-mobility-tool>

ARTIKEL 9 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

9.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

9.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem/der Teilnehmenden die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmende Hochschule Koblenz

[Nachname/Vorname] Prof. Dr. Sibylle Treude, Institutional Coordinator

[Ort], [Datum] Koblenz, am

**Anhang I**

[Leitaktion 1 – HOCHSCHULBILDUNG Hochschule Koblenz]

**Lernvereinbarung für Erasmus+ Mobilität für Studium**

**Lernvereinbarung für Erasmus+ Mobilität für Studium und Praktikum**

**Lernvereinbarung für Erasmus+ Mobilität für Praktikum**

**Annex II**

**GENERAL CONDITIONS**

**Article 1: Liability**

Each party of this agreement shall exonerate the other from any civil liability for damages suffered by them or their staff as a result of performance of this agreement, provided such damages are not the result of serious and deliberate misconduct on the part of the other party or his staff.

The National Agency of Germany (NA DAAD), the European Commission or their staff shall not be held liable in the event of a claim under the agreement relating to any damage caused during the execution of the mobility period. Consequently, the National Agency of Germany (NA DAAD) or the European Commission shall not entertain any request for indemnity of reimbursement accompanying such claim.

**Article 2: Termination of the agreement**

In the event of failure by the participant to perform any of the obligations arising from the agreement, and regardless of the consequences provided for under the applicable law, the organisation is legally entitled to terminate or cancel the agreement without any further legal formality where no action is taken by the participant within one month of receiving notification by registered letter.

If the participant terminates the agreement before its agreement ends or if they fail to follow the agreement in accordance with the rules, they shall have to refund the amount of the grant already paid, except if agreed differently with the sending organisation.

In case of termination by the participant due to "force majeure", i.e. an unforeseeable exceptional situation or event beyond the participant's control and not attributable to error or negligence on their part, the participant shall be entitled to receive at least the amount of the grant corresponding to the actual duration of the mobility period. Any remaining funds shall have to be refunded, except if agreed differently with the sending organisation.

**Article 3: Data Protection**

All personal data contained in the agreement shall be processed in accordance with Regulation (EC) No 2018/1725 of the European Parliament and of the Council on the protection of individuals with regard to the processing of personal data by the EU institutions and bodies and on the free movement of such data. Such data shall be processed solely in connection with the implementation and follow-up of the agreement by the sending organisation, the National Agency and the European Commission, without prejudice to the possibility of passing the data to the bodies responsible for inspection and audit in accordance with EU legislation[[1]](#footnote-2) (Court of Auditors or European Antifraud Office (OLAF)).

The participant may, on written request, gain access to their personal data and correct any information that is inaccurate or incomplete. They should address any questions regarding the processing of their personal data to the sending organisation and/or the National Agency. The participant may lodge a complaint against the processing of their personal data to the European Data Protection Supervisor with regard to the use of the data by the European Commission.

**Article 4: Checks and Audits**

The parties of the agreement undertake to provide any detailed information requested by the European Commission, the National Agency of Germany (NA DAAD) or by any other outside body authorised by the European Commission or the National Agency of Germany (NA DAAD) to check that the mobility period and the provisions of the agreement are being properly implemented.

**Anhang II**

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

**Artikel 1: Haftung**

Die Vertragsparteien befreien sich gegenseitig von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden, die ihnen oder ihrem Personal infolge der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, sofern diese Schäden nicht die Folge einer schwerwiegenden und vorsätzlichen Verfehlung durch die andere Partei oder ihr Personal darstellen.

Die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im DAAD (NA DAAD), die Europäische Kommission und ihre Mitarbeitende haften nicht für Forderungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstehen. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche an die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder die Europäische Kommission sind daher ausgeschlossen.

**Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung**

Erfüllt der/die Teilnehmende seine vereinbarten Pflichten nicht, hat die entsendende Einrichtung unbeschadet der Folgen nach dem anwendbaren Recht das Recht, die Vereinbarung ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der/die Teilnehmende nicht innerhalb eines Monats ab Benachrichtigung per Einschreiben Maßnahmen ergreift.

Wenn der/die Teilnehmende die Vereinbarung vorzeitig beendet oder nicht entsprechend den Bestimmungen erfüllt, muss er/sie den bereits ausgezahlten Zuwendungsbetrag zurückzahlen, soweit nicht anders mit der Entsendeeinrichtung vereinbart.

Beendet der/die Teilnehmende die Vereinbarung aufgrund „höherer Gewalt“, d. h. in einer unvorhersehbaren Sondersituation oder bei Eintreten eines unvorhersehbaren besonderen Ereignisses, das nicht dem Einfluss des/der Teilnehmenden unterliegt und nicht auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit des/der Teilnehmenden zurückzuführen ist, hat der/die Teilnehmende mindestens Anspruch auf den Zuwendungsbetrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase. Alle verbleibenden Mittel müssen zurückgezahlt werden.

**Artikel 3: Datenschutz**

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten in der Vereinbarung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten werden unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für Inspektion und Prüfung nach EU-Recht zuständigen Stellen weiterzugeben (Europäischer Rechnungshof und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF), ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Vereinbarung durch die Entsendeeinrichtung, die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) und die Europäische Kommission verarbeitet.

Der/die Teilnehmende kann seine personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag einsehen und fehlerhafte oder unvollständige Informationen berichtigen. Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Entsendeeinrichtung und/oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zu richten. Der/die Teilnehmende kann gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.

**Artikel 4: Kontrollen und Prüfungen**

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder von einer anderen durch die Europäische Kommission oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zugelassenen externen Stelle geforderten detaillierten Informationen bereitzustellen, die der Überprüfung dienen, dass die Mobilitätsphase und die Bestimmungen dieser Vereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

1. 1 Weitere Informationen über den Zweck der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, welche Daten wir sammeln, wer Zugang zu ihnen hat und wie sie geschützt werden, finden Sie unter: <https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/specific-privacy-statement_en>

<https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/specific-privacy-statement_en> [↑](#footnote-ref-2)